

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RA 32/82

Urteil

Verkündet am
11. Mai 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. März 1982 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Vormerkung einer Ausfallzeit vom 1. November 1939 bis 15. Juli 1940.

Der 1921 geborene Kläger bestand am 3. März 1939 die Reifeprüfung und leistete vom 1. April 1939 bis 7. Oktober 1939 Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst. Am 1. November 1939 trat er als Novize dem "Ordo fratrum minorum Sancti Francisci" bei; Anfang Juli 1940 verließ er den Orden. Dann war er bis zu seiner erneuten Einberufung zum Wehrdienst als ordentlicher Studierender an der Philosophisch-Theologischen Fakultät Breslau eingeschrieben. Nach dem Kriege studierte der Kläger Rechtswissenschaften, legte die beiden juristischen Staatsprüfungen ab und ist jetzt als Rechtsanwalt und Notar tätig; im März 1975 beantragte er die Pflichtversicherung nach § 2 Nr 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Die Beklagte lehnte es ab, die Zeit vom 1. November 1939 bis 30. September 1940 als Ausfallzeit vorzumerken. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Die auf die Zeit vom 1. November 1939 bis 15. Juli 1940 beschränkte Berufung wurde zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, für die streitige Zeit komme, da es an einem Abschluß fehle, allenfalls eine Anrechnung als Zeit einer weiteren Schulausbildung in Betracht. Eine solche liege hier jedoch nicht vor. Aus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Systematik des Gesetzes ergebe sich, daß eine Schulausbildung oder schulische Ausbildung, die bereits berufsbezogen sei, nicht als weitere Schulzeit angesehen werden könne. Das Noviziat sei Teil einer solchen Berufsausbildung. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß durch das Noviziat Kenntnisse vermittelt worden seien, deren Erwerb Mängel der Schulausbildung ausgeglichen habe und die auch für das spätere rechtswissenschaftliche Studium von hervorragender Bedeutung gewesen seien.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe das Noviziat zu Unrecht nicht als weitere Schulausbildung angesehen. Im übrigen treffe es nicht zu, daß das Noviziat bereits eindeutig berufsbezogen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides abzuändern und die Beklagte zur Vormerkung der Zeit vom 1. November 1939 bis 15. Juli 1940 als Ausfallzeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

II

Die Revision ist nicht begründet; der Kläger hat, wie das LSG zu Recht entschieden hat, keinen Anspruch auf Vormerkung der streitigen Zeit als Ausfallzeit.

Nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AVG sind Ausfallzeiten ua Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit, einer weiteren Schulausbildung und einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch einer Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, einer Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren. Die im Noviziat liegende Ausbildung ist nicht abgeschlossen. Sie kann insbesondere auch nicht deswegen als abgeschlossen angesehen werden, weil der Kläger später ein Studium der Rechte abgeschlossen hat; denn es kann bereits nicht dem Ergebnis der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Bekundung entnommen werden, die zunächst aufgenommene außeruniversitäre Ausbildung sei von Erfolg gewesen (vgl BSGE 20, 35, 35; SozR 2200 § 1259 Nr 52).

Da es an einem Abschluß fehlt, kommt, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat und wovon auch der Kläger ausgeht, lediglich die Vormerkung einer Zeit weiterer Schulausbildung in Betracht. Für eine solche ist jedoch kein Raum. Damit eine Ausbildung als Schulausbildung angesehen werden kann, muß die Bildungseinrichtung in einem "weitgefaßten Sinne" als Schule anzusprechen sein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



(SozR 2200 § 1259 Nr 62 mwN). Daß das hier der Fall war, hat das LSG zwar nicht im einzelnen festgestellt, aber offenbar im Ergebnis unterstellen wollen. Das ist nicht zu beanstanden. Denn wenn die Ausbildung des Klägers in der Zeit seines Noviziats sich nicht im Rahmen einer Ausbildung vollzog, die den an den Begriff einer Schulausbildung gleichviel welcher Art zu stellenden Anforderungen entsprach (vgl zum Noviziat allgemein BSGE 23, 231, 233 f), so ist bereits aus diesem Grunde eine Anwendung von § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AVG ausgeschlossen.

Stellte diese Ausbildung jedoch nach ihrem Erscheinungsbild eine Schulausbildung dar, so ist die Berücksichtigung einer Zeit einer weiteren Schulausbildung deswegen nicht möglich, weil diese Ausbildung, wäre sie abgeschlossen worden, als Zeit einer Fachschulausbildung zu berücksichtigen wäre. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes sind Zeiten einer Hochschul- oder Fachschulausbildung nur dann Ausfallzeiten, wenn diese Ausbildungen zu einem Abschluß geführt haben. Es widerspräche dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, wollte man zulassen, daß eine nicht abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung gleichsam auf dem Umwege einer Betrachtung als weitere Schulausbildung einer Berücksichtigung nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AVG zugänglich gemacht wird. Es ist hier zu bedenken, daß der Hochschul- und Fachschulbesuch regelmäßig nicht nur berufsbezogene Kenntnisse vermittelt, sondern auch zu einer Hebung des allgemeinen Bildungs- und Wissensstandes beiträgt, uU sogar Qualifikationen etwa in Form einer Fachhochschulreife vermittelt; wollte man diese zumindest möglichen Auswirkungen nicht



abgeschlossener Ausbildungen für die Annahme einer weiteren Schulausbildung genügen lassen, so wäre das Erfordernis des Abschlusses praktisch weitgehend entwertet. Das Noviziat des Klägers aber stellte, sofern es überhaupt als Schulausbildung im weiteren Sinne anzusprechen war, unter Berücksichtigung der Feststellungen des LSG und der einschlägigen kirchenrechtlichen Regelungen eine Fachschulausbildung dar. Das ergibt sich bereits daraus, daß es der Ausbildung zum Beruf des Ordensgeistlichen diene (vgl BSGE 23, 231, 232). Darauf, ob der einzelne Novize ernsthaft beabsichtigt, diesen Beruf zu ergreifen, kommt es nicht an; das Fehlen der Absicht, ein aufgenommenes Studium abzuschließen und sich einem diesem Studium entsprechenden Beruf zuzuwenden, kann nicht einen Verzicht auf das Erfordernis des Abschlusses im Rahmen von § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b AVG rechtfertigen. Es ist auch unerheblich, ob das Noviziat zur Vermittlung allgemeiner Bildungsgüter geeignet war und damit zu einer Behebung von Mängeln der Schulausbildung benutzt werden konnte; der Orden als Träger der Ausbildung hatte es jedenfalls nicht zu diesem Zwecke bereitgestellt.



-7-

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)